

Auf die letzte Sitzung dieses Ausschusses am 12.12.2018, in der dieser Tagesordnungspunkt bereits behandelt wurde, wird verwiesen. Die Entscheidung wurde zurückgestellt, um vorher weitere Informationen zu erhalten.

Das hinzugewählte Ausschussmitglied Herr Peters hat als Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Varel auf die Notwendigkeit der Sanierung der Kindertagesstätte Zum guten Hirten in Varel verwiesen. In der Einrichtung werden aktuell 7 Vormittagsgruppen und 1 Nachmittagsgruppe (einschl. Arche in Büppel) betreut. Bis zum Abschluss dieser Sanierung ist es notwendig, zwei Gruppenräume dieser Einrichtung zu schließen und die Kinder anderweitig unterzubringen.

Weiter bittet die Kirchengemeinde Büppel seit längerer Zeit um Rückgabe ihrer Räume in der Arche, die seit 2002 als Übergangslösung für die Unterbringung einer Kindergartengruppe genutzt werden.

Das Diakonische Werk hat deshalb vorgeschlagen, diese 3 Gruppen in der geplanten Kindertagesstätte in Büppel unterzubringen. Es handelt sich hierbei um 3 Kindergartengruppen.

Diesem Vorschlag - und damit die Übertragung der Trägerschaft - sollte verwaltungsseitig aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

- Die Planungen für die Kindertagesstätte in Büppel umfassen 2 Kindergartengruppen und 3 Krippengruppen. Die entsprechenden Anträge auf Förderung der Baukosten für die Krippengruppen wurden gestellt. Das Land hat bereits eine Förderung von 180.000,00 € pro Krippengruppe in Aussicht gestellt. Die entsprechende Haushaltsplanung des Bauprojektes umfasst eine Landesförderung von 540.000,00 €. Die Unterbringung von 3 Kindergartengruppen in der geplanten Einrichtung in Büppel würde zu einer Verringerung des Landeszuschusses in Höhe von 180.000,00 € führen.
- Weiterhin ist zu beachten, dass zum 01.08.2019 die Kapazitäten der beiden Kindergartengruppen und voraussichtlich zwei der Krippengruppen in Büppel zusätzlich neben allen bestehenden Betreuungsplätzen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz benötigt werden. Neben allen bestehenden Betreuungsplätzen heißt aber auch, dass alle Betreuungsplätze der aktuell bestehenden 8 Gruppen der Einrichtung Zum guten Hirten benötigt werden. Sollte die Notwendigkeit bestehen, auf Grund notwendiger Sanierungsmaßnahmen vorübergehend oder auch dauerhaft Gruppen anderweitig unterzubringen, so sind hier andere Lösungen zur Unterbringung zu finden.

- Herr Peters hat auf die in § 4 Abs. 2 SGB VIII dargestellte Subsidiarität verwiesen. § 4 Abs. 2 SGB VIII: *Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.*

Vorliegend haben wir hier keinen Fall des § 4 Abs. 2 SGB VIII, da die Diakonie die Einrichtung in Büppel weder selber betreibt noch selber geschaffen hat.

Wie bereits vorher dargestellt, ist die Stadt Varel auf die 8 Gruppen der Einrichtung Zum guten Hirten zur Erfüllung des Betreuungsanspruch angewiesen. Es ist nicht beabsichtigt, auf das Betreuungsangebot einer dieser Gruppen zu verzichten. Darüber hinaus wurde dem Diakonischen Werk die Trägerschaft weiterer Gruppen in Aussicht gestellt, wenn im Rahmen der Sanierung der Einrichtung Zum guten Hirten und eines damit verbundenen Verlustes von Betreuungsräumen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit weiterer Betreuungsplätze die Schaffung einer weiteren Einrichtung notwendig wird. Dieses Angebot wurde dem Diakonischen Werk während einer Besprechung am 01.02.2019 nochmals unterbreitet. Hierzu erklärte das Diakonische Werk, dass keine Absicht besteht, den aktuellen Bestand auszuweiten. Es besteht kein Interesse an einer Trägerschaft für eine weitere Kindertagesstätte. Der aktuelle Bestand soll nicht ausgeweitet werden.

- Des Weiteren ist anzumerken, dass durch die Trägerschaft seitens der Diakonie Kosten in Höhe von max. 5 % der Bruttogesamtkosten entstehen. Schon die Trägerschaft der neuen Kindertagesstätte am Wald hat gezeigt, dass die Kosten der Stadt Varel extrem unter diesem Satz liegen.

Aus den vorgenannten Gründen wird ersichtlich, dass die Stadt Varel selber Träger der Kindertagesstätte in Büppel werden sollte.